

daß im Vordergrund nicht die Sicherheit, sondern die Planerfüllung steht);

- fehlerhafte Bedienung von Anlagen, Maschinen und Aggregaten, oftmals bedingt durch fehlerhafte oder formale Einweisung und Belehrung der Werk-tätigen (so werden z. B. teilweise Arbeitsschutzbe-lehrungen zu einer Routineangelegenheit);
- fehlerhafte Ausführung von Reparaturen und man-gelhafte Instandsetzung und Instandhaltung von Anlagen, Maschinen und Aggregaten (z. B. muß ver-schiedentlich immer noch festgestellt werden, daß an Stelle der Schaffung von technischer Sicherheit die Ermahnung tritt);
- Beschädigung von Kabeln, Nachrichten- und Ver-sorgungsleitungen bei Erdarbeiten infolge mangel-hafter Kennzeichnung der Lage der Leitungen im Gelände und das Berühren von Starkstromleitun-gen, insbesondere mit Hebezeugen, infolge fehler-hafter Verlegung von Freileitungen, ungenügender Belehrung der Werk-tätigen und Fehlens von Warn-schildern bzw. Warnsignalen.

In der Landwirtschaft stehen der Häufigkeit nach an erster Stelle Arbeitsunfälle, die beim Trans- port sowohl mit Fahrzeugen als auch von Hand ein- treten; allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß fast 70 % aller Arbeiten in der Landwirtschaft Trans- portarbeiten sind. An zweiter Stelle stehen Arbeits- unfälle, die durch Stürze von Personen auf der Ebene, in Gruben und Vertiefungen oder aus Höhen eintra- ten. Es folgen Unfälle, die beim Umgang mit Tieren her- beigeführt wurden, sowie Arbeitsunfälle anlässlich von Reparaturen und Montagen. Arbeitsunfälle durch elek- trischen Strom traten zahlenmäßig zwar nicht als Schwerpunkt hervor; ihnen muß jedoch besondere Bedeutung beigemessen werden, da jeder 10. derartige Unfall tödlich verlief und diese Unfälle in den letzten Jahren ständig angestiegen sind. Schließlich folgen Unfälle, die bei der Bedienung von Maschinen ein- traten.

(Im nächsten Abschnitt behandelt der Bericht die Verantwor- tung für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere die einheitliche Verantwortung für die Durch- setzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeits- schutzes sowie des Brandschutzes, die Verantwortung des Be- triebsleiters und seiner leitenden Mitarbeiter, des Vorsitzenden und anderer leitender Mitglieder von Genossenschaften, des Sicherheitsinspektors bzw. des Sicherheitsbeauftragten, des Brigadiers, des Leiters einer Reparaturbrigade (Feierabend- brigade), des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragneh- mers und des Investitionsbauleiters sowie der Werk-tätigen ohne Leitungsfunktionen.

Der wesentliche Inhalt dieses Abschnitts ist in Abschn. I Zi. ff. 1 der Richtlinie Nr. 20 zusammengefaßt.)

Zur Feststellung der Rechtspflichtverletzungen

Die Untersuchungen ergaben, daß die Gerichte häufig nicht feststellen, welche konkreten Rechtspflichten der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwort- liche leitende Mitarbeiter verletzt hat.

Soweit die Abgrenzung des Pflichtenkreises des Täters nicht exakt schriftlich festgehalten worden war, ver- kannten die Gerichte, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätig- keit des leitenden Mitarbeiters im Betrieb geprüft werden muß, welche Pflichten ihm oblagen und welche er verletzt hat. Dabei wird vielfach nicht beachtet, daß nicht jedes Verhalten, das in einer gegebenen Situation objektiv notwendig und richtig gewesen wäre, bzw. nicht jede politisch-moralische Pflicht als Rechtspflicht und dementsprechend nicht jede davon abweichende Verhaltensweise als Rechtspflichtverlet- zung beurteilt werden darf.

Aus der Einschätzung der Rechtsprechung ergeben sich insbesondere folgende typische Pflichtverletzungen auf dem Gebiet der Industrie und des Bauwesens:

1. Verletzung der Pflicht zur Schaffung einer unfall- freien Technik

Aus § 91 Abs. 1 GBA ergibt sich für die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter die Pflicht, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeits- mittel so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körper- lich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Diese generelle Pflicht wird durch die §§ 8, 9 ASchVO und durch die ASAO 3 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — vom 1. August 1961 (GBl. II S. 339) konkretisiert.

Dabei ist davon auszugehen, daß eine wirksame Zu- rückdrängung der Rechtsverletzungen im Arbeits- und Brandschutz und damit der Arbeitsunfälle vorrangig auf dem Gebiet der technischen Sicherheit zu erreichen ist. Die gefahrlose Technik stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Menschen und schließt Unfälle durch fehlerhaftes menschliches Verhalten und Ver- sagen weitgehend aus. Daraus ergibt sich die hohe Verantwortung der leitenden Mitarbeiter in der Pro- jektierung und Konstruktion sowie bei der Herstel- lung von Anlagen, Maschinen, Aggregaten und Ar- beitsmitteln zur Schaffung einer unfallfreien Technik. Eine Reihe von Erscheinungen der Praxis, wie sie sich auch in den gerichtlichen Verfahren widerspiegeln, zeigt jedoch, daß die leitenden Mitarbeiter der Be- triebe dieser Verantwortung teilweise nicht gerecht werden.

Das zeigt sich z. B. darin, daß bei der Projektierung, Konstruktion und Herstellung neuer Anlagen, Ma- schinen, Aggregate und Arbeitsmittel ausschließlich oder vorrangig die Planerfüllung gesehen und zu Lasten der Sicherheitstechnik bzw. unter Außeracht- lassung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen die Erreichung ökonomischer Ziele angestrebt wird. So wurde z. B. in einem Strafverfahren festgestellt, daß bei der Konstruktion und Herstellung des einachsigen Düngestreuers D 38ä die sich aus der ASAO 107/1 ergebende gesetzliche Forderung, Stützen zur Kipp- sicherung anzubringen, außer acht gelassen wurde. Das führte bei den Benutzern des Gerätes zu mehreren Unfällen, zum Teil mit tödlichem Ausgang¹.

Ebenso wichtig ist jedoch, daß die sicherheitstech- nischen Vorrichtungen in den Betrieben ständig unter- halten, gepflegt und — soweit notwendig — instand gesetzt werden. Wiederholt mußte im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren festgestellt werden, daß die leitenden Mitarbeiter der betreffenden Betriebe ihre ganze Aufmerksamkeit der Erreichung hoher Produk- tionsergebnisse zuwenden, dabei aber die Belange der Sicherheitstechnik vernachlässigten.

2. Verletzung der Pflicht zur Belehrung der Werk- tätigen

a) Die Bedeutung der Belehrung

Die Bedeutung des § 10 ASchVO, der allgemein die Belehrung der ständig und der vorübergehend im Betrieb arbeitenden Werk-tätigen durch die für den Arbeitsschutz verantwortlichen leitenden Mitarbeiter regelt, sowie die des § 6 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) besteht — entgegen den nicht selten hierzu vertretenen irrigen Auffassun- gen — nicht nur darin, den Werk-tätigen das Wissen über die von ihnen bei der Arbeitsausführung zu be- achtenden Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeits- schutzes zu vermitteln. Seine Bedeutung besteht glei- chermaßen darin, bereits vorhandenes Wissen um die

¹ Vgl. hierzu OG, Urteil vom 10. September 1965 — 2 Ust 17,65 - In diesem Heft. — D. Red.